



Reform des Bußgeldkatalogs ab 1.5.2014

Neue Regelungen

Mit der Veränderung des Punktesystems geht eine andere Bewertung der Delikte von Verkehrsteilnehmern einher. Das Flensburger Verkehrszentralregister (ab 1.5.2014 Fahreignungsregister) erfasst zukünftig nur noch die Verstöße, welche die Sicherheit im Straßenverkehr betreffen. Verstöße, die einer Bußgeldhöhe in Höhe von mind. 60 Euro entsprechen werden eingetragen (früher 40 Euro). Die Maximalstrafe an Punkten wird dabei auf drei reduziert (Im alten System gab es bis zu 7 Punkte). Das hat zur Folge, dass Verkehrsteilnehmer bereits bei einem Punktestand von acht Punkten die Fahrerlaubnis abgeben müssen (Bisher 18 Punkte).

Nach 6 Monaten kann man diese dann wieder erhalten. In der Regel wird vorab eine MPU (Medizinisch-Psychologische Untersuchung) fällig.

Neues Punktesystem

Gab es bisher für eine Ordnungswidrigkeit zwischen ein bis vier Punkte und für Straftaten zwischen fünf und sieben Punkte, ändert sich das mit der Punktereform ab dem 01.05.2014 grundlegend.

Es gibt neue Regeln, die für eine Ordnungswidrigkeit einen Punkt, für eine Ordnungswidrigkeit mit Regelfahrverbot zwei Punkte, für eine Straftat zwei Punkte und für eine Straftat, die zum Entzug der Fahrerlaubnis führt, drei Punkte vorsehen.

Übersicht:

- Normale Ordnungswidrigkeit: 1 Punkt
- Ordnungswidrigkeit (grobe Ordnungswidrigkeit) mit Regelfahrverbot: 2 Punkte
- Straftat: 2 Punkte
- Straftat mit Entziehung der Fahrerlaubnis: 3 Punkte

Gleichzeitig erfolgte eine Überarbeitung der Tilgungsfristen für einzelne Delikte. Verstöße, die zu einem Punkt geführt haben, werden nach 2,5 Jahren aufgelöst, Verstöße mit zwei Punkten nach fünf Jahren und Verstöße mit drei Punkten nach einer Frist von zehn Jahren.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten sind nach den neuen Regeln nur mit Punkten verbunden, wenn durch diese die Verkehrssicherheit gefährdet wurde, unabhängig davon, wie hoch das Bußgeld ist. (www.rechtsanwalt-neuwirth.de/neue-bussgeldregelungen-2014/)

Dabei wird es sich hauptsächlich um Verkehrsdelikte handeln, welche auf Verstöße bei der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit, auf die Nichteinhaltung des vorgegebenen Abstands oder auf Überholen im Überholverbot zurückzuführen sind. Führt ein Verkehrsteilnehmer hingegen in eine Umweltzone ohne gültige Plakette ein, gibt es keine Punkte.

Straftaten

Straftaten im Verkehr sind Verstöße, die in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) aufgeführt sind. Dazu gehören Verstöße wie das unerlaubte Entfernen vom Unfallort. Andere Straftaten führen in Zukunft zu einem Eintrag ins Zentralregister, wenn durch die Polizei entweder ein Entzug der Fahrerlaubnis, eine befristete Fahrsperrung oder ein Fahrverbot verhängt wurde.

Beispiele dazu sind das Fahren ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheit im öffentlichen Straßenverkehr oder der Missbrauch von KFZ-Kennzeichen. Weitere Straftaten wären die unterlassene Hilfeleistung bei einem Verkehrsunfall, die fahrlässige Körperverletzung und die fahrlässige Herbeiführung des Todes eines Verkehrsteilnehmers.

Was geschieht mit bestehenden Punkten?

Mit dem Inkrafttreten des neuen Punktesystems werden Eintragungen gelöscht, die nach der neuen Verordnung nicht mehr speicherpflichtig sind. Verbleibende Punkte werden entsprechend einer Umrechnungstabelle dann neu hinterlegt:

Punktestand alt / Punktestand neu

1-3 ---> 1
4-5 ---> 2
6-7 ---> 3
8-10 ---> 4
11-13 ---> 5
14-15 ---> 6
16-17 ---> 7
18 ---> 8

Mit der neuen Punktereform verjährt jedes Delikt dann auch separat.

Übersicht der neuen Tilgungsfristen:

Verkehrsverstoß :: Tilgungsfrist ab dem 01.05.2014

Ordnungswidrigkeit :: 2,5 Jahre

Grobe Ordnungswidrigkeit :: 5 Jahre

Straftat :: 5 Jahre

Straftaten mit folgendem Entzug der Fahrerlaubnis :: 10 Jahre

Rechtsberatung

Die Rechtsanwalts-Kanzlei Neuwirth im Raum Stuttgart berät Sie, wenn es darum geht, gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch zu erheben.

Weitere Informationen unter: www.rechtsanwalt-neuwirth.de

Pressekontakt

Rechtsanwaltskanzlei Neuwirth

Herr Robin Neuwirth
Hochbruckstr. 12
70599 Stuttgart

rechtsanwalt-neuwirth.de
pr_kanzlei@gmx.de

Firmenkontakt

Rechtsanwaltskanzlei Neuwirth

Herr Robin Neuwirth
Hochbruckstr. 12
70599 Stuttgart

rechtsanwalt-neuwirth.de
info@rechtsanwalt-neuwirth.de

Die Rechtsanwaltskanzlei Neuwirth vertritt Sie in verschiedenen Rechtsangelegenheiten. Die Haupt-Tätigkeitsgebiete sind dabei: Arbeitsrecht, Mietrecht, Sozialrecht, Strafrecht, IT-Recht, Wettbewerbsrecht und Urheberrecht. Die Kanzlei hat ihren Sitz in Stuttgart. Bei Fragen zu den Leistungen können Sie sich unter www.rechtsanwalt-neuwirth.de informieren.

Kontakt:
Rechtsanwaltskanzlei Neuwirth

Telefon: 0711/25383785
Fax: 0711/25383786

E-Mail: info@rechtsanwalt-neuwirth.de

Mitgliedschaften: Rechtsanwaltskammer Stuttgart Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV)

Rechtsanwaltskanzlei Robin Neuwirth

Startseite
Über die Kanzlei
Anwalt
Rechtsgebiete
Kontakt
Widerrufbelehrung
Aktuelles
Neue Bußgeldregelungen 2014
Impressum

Kontakt und Terminvereinbarung

Anschrift
Rechtsanwalt Robin Neuwirth
Hochbrückstr. 12
70599 Stuttgart

Telefon
0711/23383785
Fax
0711/23383786

E-Mail
info@rechtsanwalt-neuwirth.de

Oder nutzen Sie das [Kontaktformular](#).

Aktuelles

Neuer Internetauftritt
Meine Seite befindet sich derzeit noch im Aufbau.
[Alle Meldungen](#)

Neue Bußgeldregelungen 2014

Für das Punktesystem der Verkehrssünder gibt es im Jahr 2014 einige Änderungen. Ab Mai 2014 müssen Verkehrsteilnehmer, die gegen Regeln verstoßen, tiefer in die Tasche greifen.

Die wichtigsten Änderungen:

Bisher gab es 18 Punkte im zentralen Verkehrsregister. Diese Zahl wird ab dem 1.5.2014 auf 8 Punkte reduziert. Anders als bisher werden dann nicht mehr die Verstöße im Verkehrsregister eingetragen, die einer Bußgeldhöhe von mindestens 40 Euro entsprechen. Dieser Wert ist nun auf 60 Euro erhöht worden. Registriert werden auch nicht mehr alle Verstöße, sondern nur noch solche, die Sicherheitsaspekte im Straßenverkehr betreffen.

Neue Regeln für den Bußgeldkatalog:

- Verkehrsteilnehmer, die beim Autofahren mit dem Handy telefonieren, müssen zukünftig statt 40 Euro 60 Euro bezahlen.
- Ebenfalls 20 Euro mehr kostet das Fahren mit Sommerreifen bei Glätte und Schnee.
- Der Versuch, die Polizei zu ignorieren, wenn sie einen Autofahrer anhalten möchte, wird künftig mit 70 Euro Bußgeld bestraft. Außerdem müssen Autofahrer ab Juli 2014 eine Warnweste mitführen. Die Weste muss der europäischen Norm (EN 471) entsprechen.
- Nicht mehr alle Delikte werden im zentralen Verkehrsregister hinterlegt: Beleidigungen, Unfälle mit einer leichten Verletzung als Folge, Fahren in der Umweltzone, Verstöße von LKW gegen Sonn- und Feiertagsfahrverbot sowie die Fahrtenbuchaufgabe werden nicht mehr im zentralen Verkehrsregister eingetragen.
- Zu dichtes Auffahren hingegen bringt zukünftig höhere Strafen ein. Bei hohem Tempo können Bußgelder bis zu 250 Euro verhängt werden und dem Fahrer wird für drei Monate der Führerschein entzogen.

Ähnliche Strafen drohen dem Autofahrer, wenn er gesperrte Bahnübergänge überfährt. Das kostet 150 Euro und einen Monat Führerscheinentzug. Wer an Schranken und Haltschranken vorbei fährt, muss 450 Euro zahlen.

Auskunft über den aktuellen Punktestand

Wenn man wissen möchte, welcher Punktestand gespeichert ist, kann man eine kostenlose Auskunft darüber erhalten. Vorausgesetzt man stellt die Anfrage schriftlich und unter Vorlage des Ausweises an das Kraftfahrt-Bundesamt.

Die Kanzlei Neuwirth berät Sie bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide.